

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: - TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“

– Bek. d. BMAS v. 15.7.2020 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Änderung der TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“

Die TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“, Ausgabe Februar 2020, GMBI 2020 S. 236-276 [Nr. 12-13] (vom 30.03.2020), berichtigt: GMBI 2020 S. 370 [Nr. 19] (vom 05.06.2020), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 4.4.2 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Hinweise zur Dimensionierung von Erfassungselementen enthalten die DIN EN ISO 21904 Teil 1, DIN EN ISO 21904 Teil 4 und die VDI 2262 Blatt 4.“
2. In Abschnitt 4.5 Absatz 1 Satz 2 wird „DIN EN ISO 15012 Teil 4“ ersetzt durch „DIN EN ISO 21904 Teil 1“.
3. In Abschnitt 4.5 Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Wenn Schweißrauchabsauggeräte im Umluftbetrieb geführt werden müssen, z.B. bei mobilen Arbeitsplätzen, dürfen nur behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte Geräte verwendet werden, die nach DIN EN ISO 21904 Teil 1 und 2 geprüft wurden und mit W3 gekennzeichnet sind.“
4. Unter „Literaturhinweise“ Absatz 8 werden die Nummern 11-13 wie folgt gefasst:

„11. DIN EN ISO 21904-1: 2020-06, Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Schweißen und bei verwandten Verfahren – Einrichtungen zum Erfassen und Abscheiden von Schweißrauch – Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO 21904-1:2020)

12. DIN EN ISO 21904-2: 2020-06, Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Schweißen und verwandten Verfahren – Einrichtungen zum Erfassen und Abscheiden von Schweißrauch – Teil 2: Anforderungen an Prüfung und Kennzeichnung des Abscheidegrades (ISO 21904-2:2020)

13. DIN EN ISO 21904-4: 2020-06, Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Schweißen und bei verwandten Verfahren – Einrichtungen zum Erfassen und Abscheiden von Schweißrauch Teil 4: Bestimmen des Mindestluftvolumenstromes von Absaugeinrichtungen (ISO 21904-4:2020)“